

Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness

Consultation relative au droit d'exécution Swissness

Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ)
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Irene Vonlanthen svz.fsb@sbv-usp.ch 031 389 52 62
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Für den Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, nachfolgend SVZ genannt, ist die Swissness-Vorlage von sehr grosser Bedeutung. "Wo Schweiz drauf steht, soll auch Schweiz drin sein." Wir sind daher äusserst erleichtert, dass das Parlament eine strenge Auslegung der Swissness verabschiedet hat. Diese soll nun rasch umgesetzt werden.
- Es ist aus unserer Sicht unverständlich, dass Sie für die Umsetzung der Gesetzgebung eine so lange Übergangszeit vorschlagen. Während des ganzen politischen Prozesses wurde immer wieder unmissverständlich dargelegt, dass heute keine gesetzliche Basis zur Auslobung von "Schweiz" auf Produkten existiert. Die zahlreichen Produkte haben also wider das Gesetz mit ihrer Schweizer Herkunft geworben. Es ist nun Zeit, dieser Konsumententäuschung Einhalt zu gebieten. Der SVZ beantragt eine Umsetzung per 01.01.2016 und den vollständigen Verzicht auf Übergangsfristen.
- Selbstversorgungsgrad (SVG): Im Verordnungsentwurf ist eine Definition des Selbstversorgungsgrades mit Inlandverbrauch (Inlandproduktion + Import von Rohstoffen) vorgenommen worden. Einerseits wird damit der Tatsache Rechnung getragen, dass auch für die exportierten Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen, andererseits kann dadurch der SVG unter eine gesetzliche Schwelle (50 oder 20%) fallen. Das hat zur Konsequenz, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssten. Die Inlandproduktion könnte so ein „Opfer“ des Exporterfolges der Lebensmittelindustrie werden. Für die Berechnung des Selbstversorgungsgrades muss die SVG-Formel $\text{Inlandproduktion} / \text{Inlandverbrauch}$ verwendet werden. Aus Sicht des SVZ ist es zudem falsch, dass bei der Berechnung des SVG auch der aktive Veredelungsverkehr berücksichtigt wird.
- Einige Detailanträge und Kommentare finden Sie untenstehend. Bei den übrigen Punkten sind wir mit Ihrem Vorschlag einverstanden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
MSchV / OPM / OPM		
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 3, Bst. b	Zollanschluss und Grenzgebiete a. die Zollanschlussgebiete Lichtenstein, Büsingen und Campione d'Italia. b. die angestammten Flächen schweizerischer schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone, nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998.	Der SVZ unterstützt den Vorschlag des Bundes.
Art. 4, Abs. 4	⁴ Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen, soweit es nicht natürliches Mineralwasser oder Quellwasser betrifft.	Wasser, auch Quell- und Mineralwasser, darf nicht dazu verwendet werden, aus ausländischen Rohstoffen, durch Zugabe von Schweizer Wasser, Schweizer Lebensmittel herzustellen. Es darf z.B. nicht sein, dass aus importiertem Apfelsaftkonzentrat, durch die Zugabe von Schweizer Mineralwasser, ein Schweizer Apfelsaft entsteht. Zudem weisen wir darauf hin, dass ca. 40% des in der Schweiz verwendeten Trinkwassers Quellwasser ist (weitere 40% stammen aus Grundwasser und die restlichen 20% sind aufbereitetes Oberflächenwasser). Unbestritten ist, dass ein Mineral- oder Quellwasser, das abgefüllt in seiner reinen Form an Konsumenten abgegeben wird mit Swissness ausgezeichnet werden kann, wenn die Quelle in der Schweiz liegt.
Art. 9	¹ Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch. Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten. Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen.	Im Verordnungsentwurf ist eine Definition des Selbstversorgungsgrades mit Inlandverbrauch (Inlandproduktion + Import von Rohstoffen) vorgenommen worden. Einerseits soll damit der Tatsache Rechnung getragen werden, dass auch für die exportierten Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen, andererseits kann dadurch der SVG unter eine gesetzliche Schwelle (50 oder 20%) fallen. Das hat zur Konsequenz, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssten. Die Inlandproduktion kann so ein „Opfer“ des Exporterfolges der Lebensmittelindustrie werden. Daher ist die einfache SVG-Formel Inlandproduktion / Inlandverbrauch zu verwenden. Aus Sicht des SVZ ist es zudem falsch, dass bei der Berechnung des SVG auch der aktive Veredelungsverkehr berücksichtigt wird. Dadurch sinkt der SVG. Der aktive Veredelungsverkehr wird i.d.R. aus preislichen Gründen gemacht, d.h. weil die Exporteure die höheren Schweizer Preise nicht bezahlen wollen. Der Verede-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lungsverkehr ist in den meisten Fällen nicht eine Folge der mangelnden Verfügbarkeit der Rohstoffe, sondern eine Frage des Preises. Daher ist der Veredelungsverkehr bei der Berechnung des SVG auszuklammern.
Art. 11	<i>Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 2017 [2 Jahre ab Inkrafttreten Entscheid des Bundesrates] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.</i>	Diese Übergangsbestimmung ist nicht nötig. Mit einer Inkraftsetzung der Verordnung per 1.1.2016 bleibt den Herstellern genügend Zeit. Zudem ist nach bisherigem Recht die Verwendung des Schweizerkreuzes auf Lebensmitteln gar nicht erlaubt. Daher gibt es keine Lebensmittel, die von dieser Übergangsbestimmung profitieren können.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
WSchV / OPAP / OPSP		